



Dr. Kaiser

**K&P**

und Partner

Öffentliche Notarin

## Mag. Wolfgang Stütz

Notarpartner

Hoher Markt 3

8600 Bruck/Mur

Tel.: 03862 51 430

Fax: 03862 56 069

office@notariat-bruck.at

### **BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT**

Sehr oft findet man in Schenkungs- oder Übergabsverträgen ein sogenanntes Belastungs- und Veräußerungsverbot. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung des neuen Liegenschaftseigentümers, seine Liegenschaft ohne Zustimmung des Übergebers weder zu belasten noch zu veräußern. Ein vertragliches Belastungs- und Veräußerungsverbot kann nur dann im Grundbuch eingetragen werden, wenn es zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern, Eltern und Kindern, Wahl- oder Pflegekindern oder deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern vereinbart wird. Diese grundbücherliche Eintragung ist aber notwendig, damit das Belastungs- und Veräußerungsverbot auch nach außen wirksam ist. So kann eine zwangsweise Begründung eines Pfandrechtes, eine Zwangsversteigerung und eine Verwertung der Liegenschaft in der Insolvenz verhindert werden. Der Erhalt des betroffenen Grundstücks im Familienbesitz steht dabei zumeist im Vordergrund. Die Vereinbarung eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes ist beispielsweise auch dann zu empfehlen, wenn das an die Kinder übergebene Haus noch als Wohnsitz für die Eltern dient und sich letztere absichern möchten, dass die Übernehmer die ihnen übergebene Liegenschaft nicht ohne Zustimmung sofort verkaufen oder für die Aufnahme von Krediten mit Pfandrechten belasten.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Dr. Helga Kaiser, Mag. Wolfgang Stütz, Mag. Hannelore Zeiringer und Mag. Maria Stütz gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin unter 03862/51430.

www.notariat-bruck.at WERBUNG

Sie finden uns auch  
im Internet unter

[www.notariat-bruck.at](http://www.notariat-bruck.at)

